

Satzung über die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Weißwasser (Niederschlagswassersatzung)

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Weißwasser betreibt die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Niederschlagswasser, das in eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Niederschlagswasser ist das in seinen Eigenschaften unveränderte Wasser aus Regen, Schmelzwasser und Tau, das aus dem Bereich von unbebauten, bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser.

- (2) Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen - nachstehend nur Niederschlagswasseranlagen genannt -, haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Niederschlagswasser zu sammeln, zu speichern und abzuleiten. Öffentliche Niederschlagswasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 7).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlagswasser sind Einrichtungen, die der Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers bis zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Niederschlagswasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen).

II. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Niederschlagswasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 4 SächsWG zu überlassen.
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft die auch

sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit das Niederschlagswasser auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird. Die Stadt kann die anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers verlangen, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und dem Grundstückseigentümer zugemutet werden kann.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den

Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Einleitungsbeschränkungen

Die Stadt kann die Einleitung von Niederschlagswasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

§ 5

Niederschlagswasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Niederschlagswasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.

Für das Zutrittsrecht gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Niederschlagswassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder Besitzer diese unverzüglich zu beseitigen und die Untersuchungskosten zu tragen.

§ 6

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 109 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Niederschlagswasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil

Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 7

Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstückes Berechtigte.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke an die entsprechende Niederschlagswasseranlage jeweils über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer die Kosten, den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 8

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusska-

nals, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

- (3) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 9

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - 1) der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Änderung
 - 2) die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Beauftragten der Stadt einzuholen.

§ 10

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Niederschlagswasseranlagen.

§ 11

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundstücksleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (Prüf- und Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 12) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Niederschlagswassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer zu ersetzen. § 8 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Niederschlagswasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Niederschlagswassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Niederschlagswassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

IV. Teil

Niederschlagswasserbeitrag

§ 14

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt keinen Niederschlagswasserbeitrag.

V. Teil Niederschlagswassergebühren

§ 15 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswassergebühren.

§ 16 Gebührensuldner

- (1) Schuldner der Niederschlagswassergebühren ist der Grundstückseigentümer oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensuldner.
- (2) Mehrere Gebührensuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 17 Gebührenmaßstab

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der anrechenbaren Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird, bemessen.

§ 18 Ermittlung der anrechenbaren Fläche

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 21 Abs. 1 - 3) gilt im Sinne von § 17 als anrechenbare Fläche die Fläche, die sich aus der Vervielfachung (Multiplikation) der angeschlossenen Fläche mit dem Versiegelungsfaktor ergibt.
- (2) Der Versiegelungsfaktor beträgt bei angeschlossenen Flächen im einzelnen:

1. bei einer Dachfläche die überdeckte Grundfläche	0,9
2. bei fugenlosen Oberflächenbefestigungen aus Asphalt oder Beton	0,9
3. bei Pflaster aus Beton, Naturstein, Plattenbeläge	0,7
4. bei Ökopflaster, Rasengitter	0,3
5. bei ungebundenen Befestigungen (Schotterdecken, Kieswege u.ä.) oder unbebauten Flächen	0,2
6. bei überdeckten und befestigten Flächen, welche an Niederschlagswassernutzungsanlagen angeschlossen sind, und über einen Notüberlauf an die Kanalisation angeschlossen sind.	0,5

- (3) Maßgebend für die Niederschlagsgebühr sind die im Veranlagungszeitraum bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner oder kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Pflicht nach § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 nicht nach, so kann die Stadt den Umfang der anrechenbaren Fläche schätzen und auf dieser Grundlage die Niederschlagswassergebühren festsetzen.

§ 19 Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter anrechenbarer Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wird: 1,60 €/m².

§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht, Niederschlagswassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am 1. des auf den Anschluss des Grundstücks an eine betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasseranlage folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage entfällt.

§ 21 Veranlagungszeitraum, Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Veranlagungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung bis Ablauf des Kalenderjahres als Veranlagungszeitraum.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Veranlagungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Jahresbeginn bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Veranlagungszeitraum.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr, so erhöht oder vermindert sich die Niederschlagswassergebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Endet die Gebührenpflicht im Veranlagungszeitraum, so erfolgt eine Abrechnung mit der jeweils entstandenen Gebührensuld.

VI. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Anzeigepflichten

- (1) Der Erwerb oder die Veräußerung eines an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Grundstücks sind innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Unverzüglich haben die Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen, wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat oder die Gebührenpflichtigen haben der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats den Umfang und die Beschaffenheit (§ 18 Abs. 2) der angeschlossenen Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs und der Beschaffenheit der angeschlossenen Fläche hat der Gebührenpflichtige oder haben die Gebührenpflichtigen der Stadt ohne Aufforderung binnen eines Monats mitzuteilen.

§ 23 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Niederschlagswasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 12) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 24 Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden, freizustellen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Niederschlagswasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 das Niederschlagswasser auf Verlangen der Stadt nicht anderweitig beseitigt,
 3. entgegen § 4 Niederschlagswasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 9 einen Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 10 und § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 6. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den entsprechenden öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nicht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 8. entgegen § 22 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i.S.v. § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 22 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Gesetzes

über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I 1994 S. 709).